

RS Vwgh 2021/7/12 Ra 2021/09/0161

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.07.2021

Index

- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 24/01 Strafgesetzbuch
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

- ABGB §16
- BDG 1979 §43 Abs1
- BDG 1979 §91
- B-VG Art133 Abs4
- StGB §3
- VStG §6
- VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Für die Annahme eines rechtfertigenden Beweisnotstands reicht nicht schon das allgemeine Interesse jeder Partei aus, über ein besonders beweiskräftiges Beweismittel zu verfügen; demjenigen, der sich auf einen solchen beruft, obliegt vielmehr der Beweis, dass er die Tonaufzeichnungen bei sonstiger Undurchsetzbarkeit seines Anspruchs benötigt und dass sein verfolgter Anspruch und seine subjektiven Interessen höherwertig sind als die bei Erlangung des Beweismittels verletzte Privatsphäre des Prozessgegners (vgl. OGH 18.2.2021; 6 Ob 16/21b; siehe auch RIS-Justiz RS0103010).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021090161.L04

Im RIS seit

12.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at